

## Kanton St.Gallen 24.03.16

Kanton St.Gallen  
Baudepartement

**Regierungsrat Willi Haag**  
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

BH	DS	RD	AFU
ARE	J+F	LBA	H+E
31. März 2016			
BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT AI			
Kopie an:			
Ablage:			



Bau- und Umweltdepartement  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell

Baudepartement  
Lämmlisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 30 00  
willi.haag@sg.ch  
www.sg.ch

St.Gallen, 24. März 2016

### Windenergieprojekt Oberegg AI; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Kollege  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 haben Sie den Kanton St.Gallen eingeladen, sich zum „Pflichtenheft Machbarkeitsstudie Windenergieprojekt Oberegg“ inklusive Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP vernehmen zu lassen. Da das Vorhaben in unmittelbarer Nähe unserer gemeinsamen Kantonsgrenze liegt und die Windräder vom St.Galler Kantonsgebiet aus gut einsehbar sein werden, ist der Kanton St.Gallen in besonderem Mass betroffen. Ich danke Ihnen deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

#### Stellungnahme der Region Rheintal:

Ich lege diesem Schreiben die Stellungnahme der Region Rheintal bei, weil diese einerseits die kantonale Vernehmlassungsantwort ergänzt und andererseits technische Hinweise und Ergänzungen des Elektrizitätswerks der Stadt Altstätten (EWA), das Elektrizitätsversorger im Standortgebiet des Projekts ist, enthält. Weil das EWA direkt vom Projekt betroffen ist, dürften die entsprechenden Ausführungen des EWA im Zusammenhang mit der Netzanbindung und Erschliessung für Sie bedeutsam sein. Ich bitte Sie, die Stellungnahme der Region Rheintal samt Beilagen als Bestandteil der kantonalen Stellungnahme zu betrachten. Insbesondere beantrage ich Ihnen, dem Wunsch der Region nachzukommen, dass zu den Informationsveranstaltungen der Projektentwickler auch Anwohner aus dem St.Galler Rheintal eingeladen werden.

#### Umweltbereiche – Transport:

In der Betriebsphase tangiert das Projekt an den vorgesehenen Standorten der Windräder voraussichtlich keine wesentlichen Bereiche nach Umweltrecht im Kanton St.Gallen.

Im Bericht (Kapitel 8.8) ist die Rede von Transporten von der Schweizer Grenze bis zum Standort beim Aufbau der Anlagen. Dafür seien u.a. Kurvenradien oder die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen und temporäre Massnahmen für die Durchfahrt zu evaluieren. Diese Transporte führen notwendigerweise über St.Galler Strassen. Mit Massnahmen an der bestehenden Strasseninfrastruktur im Kanton St.Gallen ist demzufolge zu rechnen.



Für die erforderlichen Absprachen ersuche ich Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen.

#### **Landschaft – Sichtbarkeit:**

Soweit die Anlagen selbst oder zugehörige Erschliessungen nicht auf dem Territorium des Kantons St.Gallen liegen oder durch dieses hindurchführen, ist für uns in erster Linie die Frage des Landschaftsschutzes bzw. der Sichtbarkeit der Anlagen von Interesse. Die geplanten Anlagen im Raum Honegg liegen auf der dem Rheintal zugewandten Hügelkette, welche sich in verschiedenen Teilzügen von St.Margrethen bis zu den Ausläufern des Säntis-Massivs zieht. Die Lage auf der Krete oberhalb von Altstätten ist exponiert und aus Richtung Rheintal gut einsehbar. Diesbezüglich sind das Kapitel 8.10 im Pflichtenheft zur Machbarkeitsstudie ("Landschaft und Ortsbild, Sichtbarkeit, Fotomontagen") bzw. das Kapitel 7.7.2 im Pflichtenheft zum UVP-Verfahren ("Landschaft und Ortsbild") von besonderer Bedeutung. Bei den Abklärungen ist es unerlässlich, auch Sichten aus dem angrenzenden Rheintal zu definieren und die Veränderungen bezüglich der technischen Eingriffe in die Landschaft zu dokumentieren. Bei den Abklärungen sind neben den zur Vernehmlassung stehenden Anlagen auch die benachbarten Potenzialstandorte des Kantons Appenzell Ausserrhoden im Gebiet Suruggen in Form von Sensibilitätsüberlegungen einzu beziehen.

#### **Wald:**

Einer der zwei Standorte für ein Windrad liegt im Waldareal, der andere ausserhalb. Die Hoheitsgebiete der Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen sind im Bereich der geplanten Windräder stark verzahnt. Aufgrund der Unterlagen gehen wir davon aus, dass beide Standorte im Eigentum der Rhode Kornberg, eines öffentlichen St.Galler Waldbesitzers, liegen. Die Rhode Kornberg bewirtschaftet ihre Wälder zusammen mit anderen Waldbesitzern aus Altstätten mit einem eigenen Forstbetrieb. Voruntersuchung und Pflichtenheft UVP Kapitel 7.11.2, Abschnitt „Methodik“ ist in diesem Zusammenhang wie folgt zu ergänzen (siehe auch oben Umweltbereiche – Transport):

- An die Zufahrtsstrassen bis St.Anton werden Bedingungen an die Kurvengängigkeit mit langen Lasten gestellt. Es ist abzuklären und aufzuzeigen, ob für die Zufahrt über St.Galler Boden Rodungen oder Holzschläge nötig sind.
- Für den Bau der Windräder muss die bestehende Walderschliessung ausgebaut oder es müssen neue Erschliessungsstrassen erstellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die ausgebauten oder neu erstellten Strassen nach dem Bau auch für die Waldbewirtschaftung genutzt werden können.
- Sowohl nach Appenzell Innerrhoder wie auch nach St.Galler Waldgesetzgebung sind Erlöse aus neuen Dienstbarkeiten im Wald in die Forstreserve einzulegen. Es ist zu klären, wie dies sichergestellt werden kann.

#### **Espoo-Konvention:**

Die Windräder werden auch über die Grenze in Vorarlberg wahrnehmbar sein. Wir sehen, dass in der Hauptuntersuchung UVP eine Aussage über die Auswirkung der Windenergieanlage hinsichtlich ihrer landschaftlichen Erscheinung im Ausland vorgesehen ist (Voruntersuchung UVP Kap. 4.3). Der Einbezug Vorarlbergs wird aus Sicht des Kantons St.Gallen ausdrücklich begrüsst.



Zum Schluss beantrage ich, dass im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Vorhabens konkretere Informationen zur Wirtschaftlichkeit und zum Kosten-Nutzen-Verhältnis bereitgestellt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Willi Haag  
Regierungsrat

**Beilage:**

Stellungnahme der Region Rheintal vom 8. März 2016 (samt Beilagen)

**Kopie (ohne Beilage) an:**

- Region St.Galler Rheintal
- Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

## Region Rheintal (Verein St. Galler Rheintal), 08.03.16

### VEREIN ST.GALLER RHEINTAL

Baudepartement Kanton St.Gallen  
 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
 Lämmlisbrunnenstr. 54  
 9001 St.Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation							
Direkt an	AL	DI	<input checked="" type="checkbox"/> OP	BaB	VM	GI	
10. März 2016							
Eingang							
<i>BeH</i>							
Kopie an	AL	DI	KP	OP	BaB	VM	GI

BH	DS	RD	AFU
ARE	J+F	LBA	H+E
31. März 2016			
BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT AI			
Kopie an:			
Ablage:			

Rebstein, 8. März 2016

### Pflichtenheft Machbarkeitsstudie Windenergieprojekt Oberegg: Stellungnahme der Region Rheintal

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Region Rheintal die Gelegenheit wahr, sich zum Pflichtenheft Machbarkeitsstudie Windenergieprojekt Oberegg zu äussern. Abklärungen für nachhaltige Stromproduktionen werden generell begrüsst. Als unmittelbar angrenzende Region interessiert insbesondere, mit welchen umweltrelevanten Auswirkungen des Projekts zu rechnen ist. Das Elektrizitätswerk der Stadt Altstätten (EWA) ist zudem Elektrizitätsversorger im Gebiet Honegg, dem Standortgebiet des Projekts. Aus diesem Grund sind vor allem die technischen Voraussetzungen und Auswirkungen von Interesse.

Folgende Hinweise sind aus Sicht der Region Rheintal in den weiteren Überlegungen und im Pflichtenheft miteinzubeziehen:

#### 8.8 Erschliessung

##### 8.8.2.2 Leitungsführung

„Die Trassenführung soll grundsätzlich auf dem kürzesten Weg möglich sein.“

Korrektur:

Nach Artikel 2 Absatz 5 EnV sind die Netzbetreiber verpflichtet, Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 7 EnG mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt zu verbinden. Dazu müssen Netzbetreiber für den Anschluss der betreffenden Energieerzeugungsanlage mehrere Varianten ausarbeiten. Als wirtschaftlich günstigste Variante gilt diejenige Variante mit den günstigsten Gesamtkosten (Anschlusskosten zu Lasten des Produzenten und Netzverstärkungskosten), welche den technischen Vorschriften genügt.

## **VEREIN ST.GALLER RHEINTAL**

### 8.8.2.3 Zielsetzung der Studie

Ergänzung:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sei bei der Elcom für die Netzverstärkung eine summarische und unverbindliche Prüfung und Beurteilung betreffend Variantenwahl und Einspeisepunkt einzuholen.

### Ergänzung Kapitel Wirtschaftlichkeit

Das Pflichtenheft sei mit einem Kapitel Wirtschaftlichkeit zu ergänzen. Insbesondere soll die Frage beantwortet werden, ob die Anlage als KEV-Anlage geplant wird. Wenn ja, soll dargelegt werden, ob eine Inbetriebnahme auch vor einem positiven KEV- Bescheid denkbar ist. (Info: Falls noch kein positiver KEV- Bescheid vorliegt, müsste der Netzbetreiber die Energie übernehmen.)

### Beilagen

Die zwei beiliegenden Dokumente betreffend Netzverstärkung sollen an die Initianten weitergeleitet werden.

### **8.10 Landschaft und Ortsbild, Sichtbarkeit, Fotomontagen**

Ein Windenergieprojekt als integrierender Bestandteil der Landschaft zu entwickeln ist eine grosse Herausforderung, denn identitätsbildende Landschaften werden in der Gesellschaft gegensätzlich diskutiert. Deshalb ist bei der Abklärung dieses Aspekts spezielle Sorgfalt nötig.

Wie in der UVP-Voruntersuchung erwähnt, liegt das Projektgebiet auf einer stark exponierten Kuppe, welche auch vom Rheintal her gut einsehbar ist. Aus diesem Grund geht die Region Rheintal davon aus, dass dies bei der Auswahl der Fotostandorte für die Fotomontagen angemessen berücksichtigt wird.

### **Informationsveranstaltungen**

Der Projektentwickler Appenzeller Wind AG plant parallel zur Machbarkeitsstudie Informationsveranstaltungen durchzuführen, um die Akzeptanz für das Windparkvorhaben zu überprüfen. Dabei sollten auch Anwohner aus dem Rheintal die Möglichkeit erhalten teilzunehmen.

Gerne nehmen wir nach Vorliegen der Studienresultate nochmals Stellung zum Projekt.

Freundliche Grüsse



Rolf Huber  
Präsident Fachgruppe Siedlung und Landschaft



Andreas Mathieu  
Projektleiter

Beilage:

- Weisung der EICom und FAQ zum Thema Netzverstärkung (Nov. 2015)



## Kanton Appenzell Ausserrhoden 31.03.16



**Appenzell Ausserrhoden**

**Departement Bau  
und Volkswirtschaft**

Kasernenstrasse 17a  
9102 Herisau  
Tel. +41 71 353 65 51  
Fax +41 71 353 68 33  
bau.volkswirtschaft@ar.ch  
www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Bau- und Umweltschutzdepartement  
Departementssekretariat  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell

**Marianne Koller-Bohl**  
Regierungsrätin  
Tel. +41 71 353 68 90  
marianne.koller@ar.ch

Herisau, 31. März 2016

### Windenergieprojekt Oberegg AI; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sutter

Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 unterbreiten Sie uns die Pflichtenhefte betreffend Machbarkeitsstudie (MBS) und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum Windenergieprojekt der Appenzeller Wind AG in Oberegg zur Anhörung. Dafür bedanken wir uns und nehmen nachfolgend Stellung.

#### Grundsätzliches

Das Windenergieprojekt ist im oberen Teil der „Honegg“, im Bezirk Oberegg, geplant – ein potenzielles Windenergiegebiet gemäss gemeinsamer Windpotenzialanalyse der Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden. Rund 1.5 Kilometer südwestlich davon – in derselben Landschaftskammer – befindet sich der „Suruggen“, ein potenzielles Windenergiegebiet auf Ausserrhoder Kantonsgebiet. Eine allfällige, künftige Realisierung von Windenergieanlagen auf dem Suruggen könnte als Erweiterung des Windenergieprojekts Oberegg betrachtet werden. Damit würde dem Konzentrationsgebot für Windenergieanlagen auch überkantonale Entsprechung.

Aufgrund der Nähe zum Kanton Appenzell Ausserrhoden (ca. 70 Meter) betreffen diverse Aspekte der Machbarkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsprüfung auch Appenzell Ausserrhoden (z.B. Lärm, Rodungen, Landschaft). Das vorliegende Pflichtenheft widmet sich der Thematik Windenergie sehr umfassend und berücksichtigt diesen Umstand weitestgehend. Demzufolge sind aus unserer Sicht nur wenige Aspekte zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

#### Ergänzung Rodungsverfahren

Im Kapitel „5.1 Verfahrensschritte“ (S. 12) wird der Ablauf des Rodungsverfahrens beschrieben. Unter anderem wird erwähnt, dass ab einer Rodungsfläche von 5'000 m<sup>2</sup> das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören sei.

Seite 1/2



Auf Grund des Projektumfanges und der vorgesehenen Anlagestandorte ist nicht auszuschliessen, dass für die Erstellung der beiden Windenergieanlagen (insbesondere für die Erweiterung allfälliger Erschliessungen) Rodungen in benachbarten Kantonen notwendig sind. Nach dem Territorialprinzip sind die entsprechenden Rodungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Standortkantons durchzuführen. Wenn der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt, ist das BAFU ebenfalls anzuhören. Wir empfehlen, die gesetzlichen Anforderungen für Rodungen in mehreren Kantonen ergänzend in den beschriebenen Verfahrensablauf zu integrieren.

#### **Vollständigkeit Risikoanalyse**

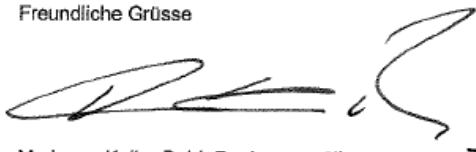
Im Kapitel „8.5 Risikoanalyse Eisschlag (Eiswurf-/Eisfallrisiko bei Windkraftanlagen)“ (S. 27) wird das Thema Eisschlag behandelt. Aus Sicht der Walderhaltung ist neben dem Eiswurf- bzw. Eisfallrisiko auch der Brandfall von Bedeutung. Brände an Windkraftanlagen im Wald können neben den Auswirkungen auf die Infrastruktur und den Betrieb der Anlage auch zu weitreichenden Auswirkungen auf den umliegenden – Ausserrhoder – Waldbestand führen. Wir empfehlen, für die geplante Anlage im Wald (Standort T2) eine Risikoanalyse für den Brandfall durchzuführen.

#### **Landschaft und Ortsbild, Sichtbarkeit, Fotomontagen**

Bei den landschaftlichen Fragen fokussiert man sich auf die Fernwirkung der fertigen Windturbinen (Kapitel „8.10 Landschaft und Ortsbild, Sichtbarkeit, Fotomontagen“; Kapitel „7.7 Landschaft und Ortsbild“). Bei diesem Punkt stellt sich uns die Frage, wie und in welchem Ausmass Windturbinen kantonsübergreifend Einfluss auf touristische Interessensgebiete und touristische Standorte nehmen.

Ebenso kann die Landschaft für den Aufbau bzw. für die Erschliessung der Windturbine beeinflusst werden. Falls für die Erschliessung bleibende Strassenausbauten oder überirdische Stromleitungen im Ausserrhoder Kantonsgebiet geplant sind, empfehlen wir, diese Aspekte bei der Landschaftsbeurteilung miteinzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Marianne Koller-Bohl, Regierungsrätin

Ø Fm

## Amt der Vorarlberger Landesregierung, 31.03.16



Kanton Appenzell Innerrhoden  
Bau- und Umweltdepartement  
Departementssekretariat  
Gaiserstraße 8  
9050 Appenzell  
SCHWEIZ  
ralph.etter@bud.ai.ch

Auskunft: DI Manfred Kopf

T +43 5574 511-27119

Zahl: VIIa-41.073

Bregenz, am 31. März 2016

Betreff: Windenergieprojekt Oberegg, Kanton Appenzell Innerrhoden  
Bezug: [Schreiben v. 8.2.2016](#)  
Beilage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen über die geplanten Windenergieprojekte in Oberegg. Aus Vorarlberger Sicht dürfen wir zu den Pflichtenheften betreffend der Machbarkeitsstudie (MBS) und Umweltverträglichkeitsbericht (UVP) sowie generell zum Windenergieprojekt Oberegg wie folgt Stellung nehmen:

### 1) Allgemeines

Aufgrund der übermittelten Projektdaten besteht das geplante Windenergieprojekt Oberegg, Standort Honegg, aus zwei Anlagen mit einer installierten Leistung von je ca 3 MB. Es wird eine Gesamthöhe von bis zu 215 m und eine Nabenhöhe von bis zu 150 m angegeben (Seite 11 Pflichtenheft).

Aufgrund dieser Höhen kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Windkraftanlagen große Einsehbarkeiten nach sich ziehen. Dies bestätigen auch bereits erste Sichtbarkeitsanalysen, die wir durchgeführt haben (siehe Beilage) und die auch in ähnlicher Form im Pflichtenheft (Seite 39) abgebildet ist.

⇒ *Der Standort Honegg in Oberegg ist derart exponiert, dass das Vorarlberger Rheintal weitaus stärker von einer landschaftsbildlichen Beeinträchtigung betroffen ist, wie die umliegenden*

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) | DVR 0058751  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at) | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095



*Bereiche auf Schweizer Gebiet. Diese Sichtbarkeit der Anlagen wird noch verstärkt durch die Rotorbewegung bei Tag und die so genannte „Befeuerung“ auf Nabenhöhe bei Nacht.*

#### 2) Zu Kapitel 4.2 – Standort / Variantenstudium

Der angenommene Mindestabstand von 300 Metern zu Wohngebäuden für die Standortsuche bzw. das Variantenstudium ist vor allem für die Beeinträchtigung auf der Ebene der örtlichen Raumplanung von Bedeutung. Es darf darauf hingewiesen werden, dass in verschiedenen Ländern dieser Mindestabstand deutlich höher liegt, als die in Appenzell angenommenen 300 Meter. So wird in Bayern von der sogenannten 10H Regelung gebrauch gemacht, dh eine Genehmigung erfolgt nur noch, wenn der Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe (=10H) einer Windkraftanlage eingehalten wird. Auch in Niederösterreich wird von einem Mindestabstand von 1200 Metern zu Bauzonen vorgegeben.

⇒ *Es wird empfohlen, die Standortprüfung mit den Mindestabständen anderer Länder, die bereits über sehr viel Erfahrung im Umgang mit Windenergieanlagen verfügen, durchzuführen.*

#### 3) Zu Kapitel 8.10.3 - Sichtbarkeit

Die im Kapitel 8.10.3 Sichtbarkeit angewendete Methode zur Eingriffsbewertung und zur Errechnung des Wirkzonenradius wird nicht geteilt, da die Anlage außerhalb dieses Radius von 11 km in der Wirkung als nicht mehr erheblich und damit vernachlässigbar klassifiziert wird. Außerdem wird der Wirkzonenradius in dieser Berechnung mit einer Gesamthöhe von 195 m berechnet (Seite 40), dies steht im Widerspruch zu den angegebenen Projektdaten auf Seite 11 von 215 m.

Im Übrigen wird in der Berechnung des Wirkzonenradius auf eine Methodik aus dem Jahr 2006 zurückgegriffen, die offenbar in Norddeutschland für Gebiete angewendet wurde, die topografisch nicht mit den alpinen bzw. voralpinen Bereichen im Kanton Appenzell oder in Vorarlberg vergleichbar sind.

⇒ *Hier wird empfohlen, jedenfalls aktuellere Literatur bzw. Methodiken anzuwenden, die den kleinstrukturierten landschaftsräumlichen Gegebenheiten unserer Region Rechnung tragen.*

#### 4) Zu Kapitel 8.10.4 - Visualisierung/Fotomontagen

Aufgrund der starken Betroffenheit des Vorarlberger Gebietes durch die geplanten Windenergieprojekte ist es auf jeden Fall notwendig, auch Fotostandorte von Vorarlberger Gemeinden aus zu berücksichtigen und entsprechende Visualisierungen zu erstellen.

⇒ *Es wird vorgeschlagen, jeweils im Bereich der Grenzübergänge der Gemeinden Meiningen, Koblach, Mäder, Altach, Hohenems, Lustenau-Hasenfeld entsprechende Visualisierungen vorzunehmen.*

#### 5) Raumordnungskommission Bodensee:

In der internationalen Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) sind verschiedene Raumplanungsfachstellen aus der Schweiz, Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und aus Vorarlberg vertreten. Auch der Kanton Appenzell Innerrhoden ist Mitglied der Raumordnungskommission Bodensee. Das Bestreben der ROK-B ist eine ausgewogene und abgestimmte räumliche Entwicklung der Region. Zweck der Zusammenarbeit ist ua die gemeinsame Raumbeobachtung, die Abstimmung der Standards in der Raumordnung, die Entwicklung der Kulturlandschaft um den Bodensee auf koordinierte Ziele auszurichten und regional bedeutsame, raumwirksame Vorhaben besser aufeinander abzustimmen.

Die ROK-B orientiert sich in ihrer Haltung ua am Leitbild der IBK (Internationale Bodenseekonferenz). Dieses Leitbild stuft den Bodenseeraum als Natur- und Kulturlandschaft von herausragendem Rang ein, deren Nutzungsmöglichkeiten Grenzen gesetzt sind. Da Windenergieanlagen eine große Fernwirkung haben und zu einer Veränderung des Landschaftscharakters führen, hat die Raumordnungskommission Bodensee im Rahmen des Projektes DACH+ ein mögliches Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen um den Bodensee geprüft. Auf Basis von Sichtbarkeitsanalysen potenzieller Windenergieanlagen liegen nun wichtige Grundlagen für ein grenzüberschreitend abgestimmtes Ausschlussgebiet zum Schutz der Kulturlandschaft Bodensee vor.

⇒ *Es kann festgestellt werden, dass der Standort für die Windenergieanlagen in Oberegg innerhalb dieses, von der ROK-B vorgeschlagenen, grenzüberschreitend abgestimmten Ausschlussgebietes liegt (siehe Beilage). Wir ersuchen Sie, diesen Aspekt besonders zu prüfen und Rechnung zu tragen.*

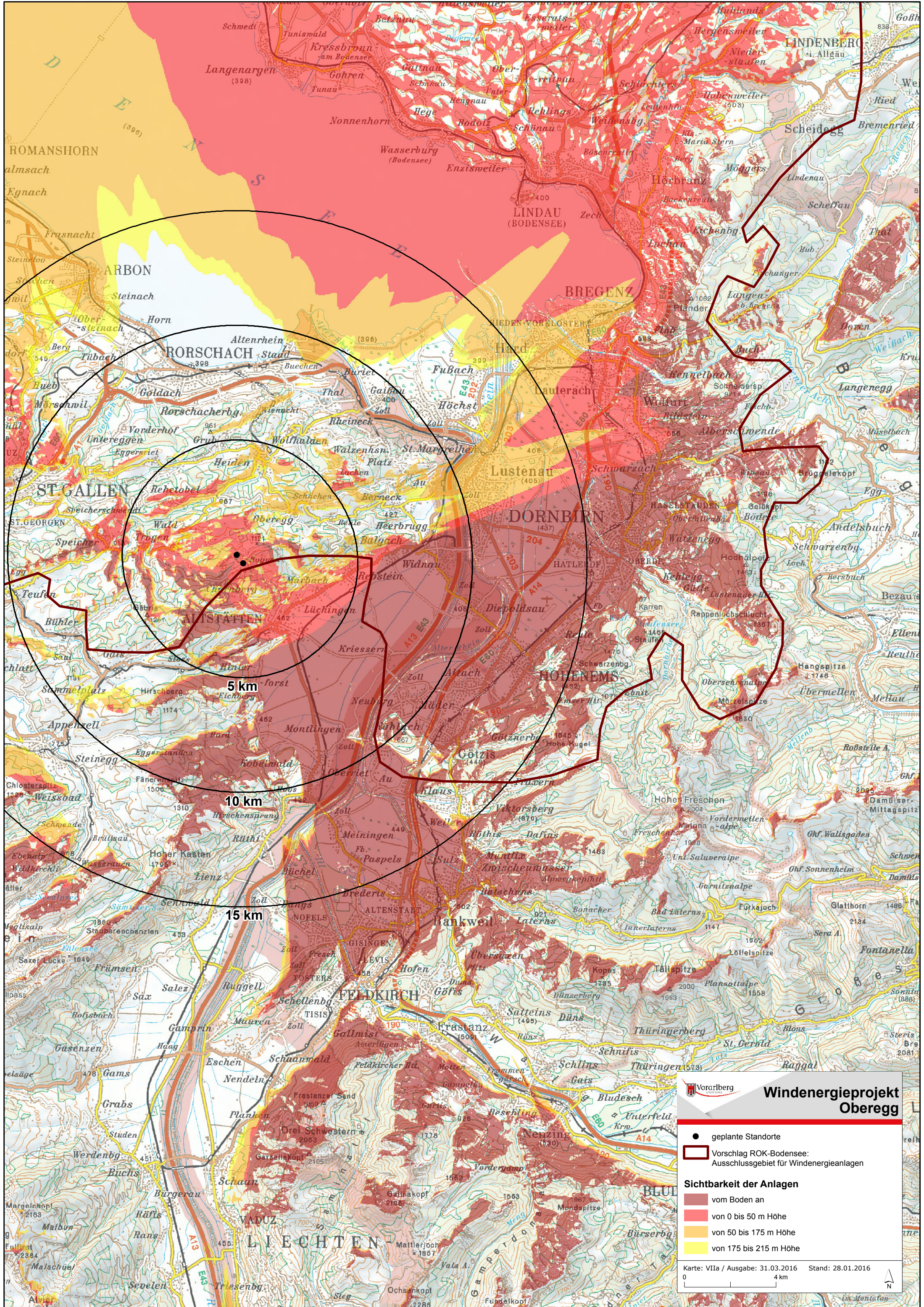
Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass zu den geplanten Windkraftanlagen in Oberegg aus Sicht der Vorarlberger Raumplanung, durch den sehr exponierten Standort und damit zusammenhängend die große Fernwirkung über die Grenze, eine sehr kritische Haltung besteht. Wir sind deshalb sehr an den aktuellen Entwicklungen des Projektes interessiert und bedanken uns schon im Voraus für die weiteren Informationen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

DI Manfred Kopf





**Vorarlberg**

## Windenergieprojekt Oberegg

- geplante Standorte
- ▭ Vorschlag ROK-Bodensee: Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen

**Sichtbarkeit der Anlagen**

- vom Boden an
- von 0 bis 50 m Höhe
- von 50 bis 175 m Höhe
- von 175 bis 215 m Höhe

Karte: VIIa / Ausgabe: 31.03.2016 Stand: 28.01.2016

0 4 km

in Montafon